



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Lindenhausstrasse 7
6005 Luzern
Tel. 041 317 21 21
Fax 041 317 21 20
www.gesch-feuko.ch

Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure Öl- und Gasfeuerungen der Zentralschweizer Kantone Luzern, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle Feuerungskontrolleure, welche in den der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) angeschlossenen Kantonen bzw. Gemeinden amtliche Feuerungskontrollen durchführen.

Es betrifft Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW (Ausnahme Kanton Luzern und Schwyz bis 350 kW).

1. Amtliche Feuerungskontrollen können nur von Personen ausgeführt werden, welche auf der kantonalen Zulassungsliste aufgeführt sind (siehe Merkblatt Zulassung für Feuerungskontrolleure). Diese Liste wird im Internet unter www.gesch-feuko.ch veröffentlicht. Der Eintrag in die Liste ist kostenlos.
2. Alle amtlichen Messungen sind mit einheitlichen **Feuerungs-Rapporten** zu belegen, welche ausschliesslich und kostenlos bei der GFK bezogen werden können.
3. Das **Original des Reports** ist mit Messstreifen, Russfilter aller Einzelmessungen und Gebührenvignette versehen innert 10 Tagen nach erfolgter Messung der GFK zuzustellen.

Auf jedes Original gehören die eigenhändige Unterschrift des durchführenden Kontrolleurs sowie eine Gebührenvignette. Zweistoffanlagen benötigen zwei Rapporte und somit zwei Gebührenvignetten. Unvollständig ausgefüllte Rapporte werden von der GFK nicht akzeptiert und dem Absender zur Überarbeitung zurückgeschickt.

Eine Kopie des Reports ist für den Anlagenbetreiber, die zweite für den Kontrolleur bestimmt.

4. Mit der Zulassung ist die Pflicht zur periodischen, fachspezifischen **Weiterbildung** verbunden.
5. Die **Kosten einer Kontrolle** trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem **Aufwand des Feuerungskontrolleurs** (für Beratung, Abgasmessung, Messgerät, Administration usw.) und der **Gebührenvignette** (für Koordination, Verbrauchsmaterial, Qualitätssicherung, produktunabhängige Beratung und administrativen Aufwand der Kantone und Gemeinden).

Die Vignette kann ausschliesslich bei der GFK bezogen werden.

- Bei neuen Anlagen ist eine **Erstmessung** nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 13 notwendig. Für die Erstmessung, auch **Abnahmekontrolle** genannt, sind alle zugelassenen Kontrolleure berechtigt.

Wenn der Brennermonteur bei der Inbetriebnahme die amtliche Feuerungskontrolle (Abnahmekontrolle) nicht durchführt, meldet er der GFK die Inbetriebnahme mittels ausgefüllter pauschalfrankierter **Meldekarte**. Diese wird dann von der GFK an den gewählten Kontrolleur der jeweiligen Gemeinde weitergeleitet, welcher dann die Abnahmekontrolle durchführt.

- Ansprechstelle** für alle Aspekte der Feuerungskontrolle wie Vollzug, Administration, Materialbezug, Qualitätssicherung, Weiterbildung usw. ist die

Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Lindenhausstrasse 7, 6005 Luzern,
Tel. 041 317 21 21, sekretariat@gesch-feuko.ch

- Die GFK ist in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Kantonen auch für die **Qualitätssicherung** zuständig. Sie kann Stichproben, Überprüfungen, statistische Auswertungen oder andere geeignete Massnahmen durchführen bzw. in Auftrag geben.
- Jede Feuerungsanlage ist mit einem **Heizungsbüchlein** auszurüsten. In diesem sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feuerungsanlage einzutragen. Das Heizungsbüchlein kann kostenlos bei der GFK bezogen werden.
- Die gültige **Messempehlung** des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Messung der Abgase von Feuerungen mit Heizöl "Extra-Leicht" oder Gas ist integrierender Bestandteil dieses Pflichtenheftes.
- Die Messungen müssen mit einem vom **metas** (Bundesamt für **Metrologie** und **Akkreditierung Schweiz**, 3003 Bern - Wabern) anerkannten und **geeichten Messgerät** durchgeführt werden. Dieses muss mindestens einmal jährlich durch den Hersteller revidiert (grüner Kleber) und von einem vom metas anerkannten Prüflabor geprüft werden (roter Kleber).

Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist Bestandteil der Zulassung. Werden sie nicht erfüllt, kann die Messung nicht als amtliche Feuerungskontrolle anerkannt werden. Der Entzug der Zulassung bleibt vorbehalten.

Für die gewählten Kontrolleure der Gemeinden gelten zusätzliche Anforderungen der kantonalen Umweltschutzämter.

Luzern, Juni 2011